

Entwicklungslinien im Schulwesen

Von Dr. Paul Westhoff

Daß die Schulgestaltung zu allen Zeiten in Bewegung sein, sich ständig ändern muß, ist für jeden klar, der der Schule die Lebensaufgabe zuerkennt, die sie in Volk und Staat wirklich hat. Eine Schule, die nicht teilnahme an den Wandlungen der Zeit, wäre wohl keine gute. Unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung konnte auch ein „Sperrartikel“ in der Verfassung nicht verhindern, daß sich in den Bereichen, die diese Verfassungsvorschrift „stillegen“ wollte, dennoch tiefgreifende Veränderungen vollzogen.

So nimmt es denn nicht wunder, daß auch heute die Schule, sämtliche „innern und äußern Schulangelegenheiten“, aufs stärkste von den wirkenden Kräften der Zeit beeinflußt werden. Dieser Tatsache sei im Folgenden an Hand der großen Fragenkomplexe weltanschaulicher Schulgestaltung — Bekenntnisschule, Religionsunterricht, Privatschule — nachgegangen.

Wenden wir uns zunächst der Bekenntnisschulfrage zu:

In Hessen wurden zu Ostern 1934 die dort noch bestehenden Bekenntnisschulen mit einem Schlage aufgelöst. Das hessische Staatspresseamt teilte dazu unter dem 15. Mai 1934 u. a. Folgendes mit:

„Nur in wenigen früher vom Zentrum beherrschten Orten hatten sich bis vor kurzem die konfessionell getrennten Schulen halten können. Dem Wunsche der jetzt nationalsozialistischen Bevölkerung entsprechend wurden im Frühjahr 1934 Abstimmungen vorgenommen. Diese Abstimmungen erfolgten auf Grund der Bestimmungen des Hessischen Volksschulgesetzes, die insoweit mit dem im Sommer 1933 mit der katholischen Kirche abgeschlossenen Reichskonkordat vereinbar sind. In einem paritätischen Abstimmungsverfahren wurde mit geradezu überwältigender Mehrheit an sämtlichen Orten die Umwandlung der evangelischen und katholischen Konfessionsschulen in Simultanschulen beschlossen. Mit Beginn des neuen Schuljahres 1934 gibt es also nur noch Simultanschulen in Hessen.“

Nach der Reichsschulstatistik von 1921 gab es in Hessen noch 139 evangelische und 43 katholische Bekenntnisschulen. Infolge der den Bekenntnisschulen wenig günstigen Bestimmungen des hessischen Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 sank die Zahl der Bekenntnisschulen bis zum Jahre 1927 auf 27 evangelische und 28 katholische Bekenntnisschulen. Die Bekenntnisschulen befanden sich in der Hauptsache in kleineren Orten, nicht in den größeren Städten. Von den insgesamt 146 024 Schulkindern des Schuljahres 1926/27 besuchten 136 893 die Simultanschule, 4436 die evangelische und 4695 die katholische Schule.

Bei der neuesten Erhebung für das Schuljahr 1931/32 bestanden bei insgesamt 997 Schulen noch 26 evangelische und 26 katholische Bekenntnisschulen. Von den 168 732 Schülern besuchten 158 146 die Simultanschule, 5119 die evangelische, 5467 die katholische Schule. Von den 3861 Lehrkräften waren 2585 evangelisch, 1214 katholisch, 21 israelitisch und 41 Sonstige.

Die restlose Beseitigung der Bekenntnisschule in Hessen ist äußerst schmerzlich. Sie wurde ermöglicht durch ein ausgesprochen simultanschulfreundliches älteres Landesgesetz. Es kann festgestellt werden, daß in andern Ländern des Reiches gleich ungünstige Bestimmungen kaum vorliegen. Nach dem preußischen Volksschulunterhaltungsgesetz z. B. ist, wie das Oberverwaltungsgericht in einem beachtenswerten Urteil vom 21. September 1926¹ entschieden hat, die Zusammenlegung von zwei Bekenntnisschulen zu einer Simultanschule nicht möglich. Die Anwendung der Garantieklausel des Art. 23, Satz 1 des Reichskonkordates, wonach die Beibehaltung katholischer Bekenntnisschulen gewährleistet bleibt, wurde im Falle Hessen schon deshalb nicht in Betracht gezogen, weil nach der herrschenden Auffassung die Bestimmungen des Reichskonkordates noch des Erlasses von Durchführungsbestimmungen bedürfen, um in der Verwaltungspraxis anwendbar zu werden. Darüber hinaus ist jedoch noch zu beachten, daß die gleichzeitige Aufhebung sämtlicher Bekenntnisschulen eines Landes durch gleichartige Abstimmungsakte in den Gemeinden einen Vorgang darstellt, der früher kaum in das Blickfeld schulrechtlicher Erwägungen trat. Es wird notwendig sein, eine Möglichkeit, wie sie sich im Fall Hessen gezeigt hat, bei der Ausführung des Reichskonkordates mit in Betracht zu ziehen, um sicherzustellen, daß die Garantieklausel des Art. 23, Satz 1 des Reichskonkordates, welche die Bekenntnisschule als Institution schützt, ihren Sinn erfüllen kann.

In Baden, dem zweiten großen Simultanschulland, ist unter dem 29. Januar 1934² ein Volksschulgesetz ergangen, das in jeder Hinsicht auch über Baden hinaus sehr bemerkenswert ist. Dieses Gesetz stellt nicht nur seit langer Zeit den ersten Versuch dar, das Volksschulwesen in seiner Gesamtheit gesetzgeberisch zu ordnen; der Versuch gewinnt vielmehr besondere Bedeutung durch die Tatsache, daß hier ein erster Ansatz zur Kodifizierung des schulischen Wollens des Nationalsozialismus gemacht wird.

Vergleicht man die Neuregelung mit den bisherigen Verhältnissen in Baden, die ihre gesetzliche Grundlage im Schulgesetz vom 7. Juli 1910 hatten, so ist festzustellen, daß die kennzeichnenden Elemente der badi-schen Schulgestaltung insofern fortbestehen, als neben der bekenntnismäßig ungeteilten Schule jene weitgehende Überlassung der Besorgung und Überwachung des Religionsunterrichts an die Religionsgesellschaften, welche für Baden charakteristisch war, erhalten bleibt. Im einzelnen liegen jedoch einige beachtliche Abweichungen vor.

In der Umschreibung der Aufgabe der Volksschule ist zunächst der neuen Zeit entsprechend die Auffassung des Nationalsozialismus nachdrücklich zum Ausdruck gebracht worden. Die Grund- und Hauptschule hat nach dem Gesetz die Aufgabe, den Jugendlichen auf dem Baugrund von Blut, Boden, Volksgemeinschaft und Religiosität zum charaktervollen deutschen Menschen zu erziehen und ihn zum verantwortungsbewußten deutschen Staatsbürger von hingebender Pflichterfüllung im Dienste der

¹ „Schule und Erziehung“ (1927) 138 f.

² Gesetzes- und Verordnungsblatt 1934, S. 25.

deutschen Volksgemeinschaft heranzubilden. Als Lehrer darf nur berufen werden, wer neben der vorgeschriebenen Vorbildung die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die deutsche Volksgemeinschaft und den nationalsozialistischen Staat eintritt.

Ist, wie bereits erwähnt, die Besorgung und Überwachung des Religionsunterrichts durch die Religionsgesellschaften grundsätzlich wie bisher erhalten geblieben, so findet sich doch hinsichtlich der Aufstellung der Lehrpläne eine Abweichung von den bisher geltenden Grundsätzen. Diese Abweichung ist durch das Reichskonkordat bedingt. Während nach dem badischen Schulgesetz von 1910 der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt wurde, welche die Ausführung durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen konnte, so werden nach dem neuen Gesetz die Lehrpläne und ebenso der Lehrstoff und die Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den obersten kirchlichen Behörden seitens der staatlichen Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

Von sehr wesentlicher Bedeutung ist vor allem, daß sich die besondern Bestimmungen über die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses der Schülerschaft bei der Besetzung der Lehrerstellen, wie sie das alte badische Schulgesetz enthielt, in dem neuen Gesetz nicht mehr finden. § 34 des alten badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 hatte folgenden Wortlaut:

- „(1) Bei der Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden.
- (2) Insbesondere wird bestimmt:
1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betr. Bekenntnisses angestellt werden.
 2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§ 26 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.
- (3) Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.
- (4) Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichtes an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.“

Wenn nicht die Vollzugsbestimmungen zu dem neuen badischen Volksschulgesetz diesbezüglich noch Ergänzungen bringen, so braucht also die Berücksichtigung der bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Schülerschaft bei der Besetzung von Lehrerstellen künftig in Baden nicht mehr zu erfolgen. Um die Bedeutung dieser Frage zu ermessen, ist zu beachten, daß schätzungsweise $\frac{1}{3}$ aller badischen Volksschulen ganz oder im wesentlichen von Schülern nur eines Bekenntnisses besucht werden.

Eine der wichtigsten Grundfragen der Berücksichtigung bekenntnismäßiger Zusammenhänge in der Erziehung ist die **Lehrerbildung**. Das Reichskonkordat trägt dieser Tatsache in Art. 24, Abs. 2 Rechnung, wonach „im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer Einrichtungen geschaffen werden, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besondern Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten“. Die Auslegung dieser Vorschrift des Konkordates bedarf, wie sich kurz nach der Veröffentlichung des Konkordates in Presseerklärungen zeigte, noch besonderer Feststellung.

In Preußen bestehen die katholischen Hochschulen für Lehrerbildung in Bonn und Beuthen fort. Die Frage der Errichtung weiterer katholischer Hochschulen für Lehrerbildung ist insofern nicht akut, als der Bedarf an katholischen Lehrkräften beiderlei Geschlechts im Augenblick noch gedeckt ist. Der Ausbau der übrigen Hochschulen für Lehrerbildung in Preußen vollzieht sich ohne Bezugnahme auf den konfessionellen Charakter der in Frage stehenden Institute³. Dies gilt von den neuerrichteten Hochschulen für Lehrerbildung in Lauenburg und Weiburg sowie den wiedereröffneten Hochschulen in Frankfurt a. d. O., Hannover und Cottbus.

Der künftigen Gestaltung der Lehrerbildung in Preußen kommt wohl schon deshalb heute verstärkte Bedeutung zu, weil das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und das Reichsministerium für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung in einer Hand vereinigt sind. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß sowohl Ernst Krieck⁴ wie Staatssekretär Wilhelm Stuckart⁵ die Hochschule für Lehrerbildung als die Zukunftsform für die Ausbildung der Volksschullehrer in Deutschland bezeichnen. Die Hochschule für Lehrerbildung ist aber in Preußen in ihrer Eigenart am stärksten ausgeprägt. Verzeichnet sei ferner, daß die württembergische Unterrichtsverwaltung kürzlich unter Bezugnahme auf das preußische Muster eine Neuordnung der Lehrerbildung ankündigte.

Zur innern Ausgestaltung der künftigen Lehrerbildung ist auf die sehr bemerkenswerte neue Lehrordnung für die bayrischen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten vom 13. April 1934 hinzuweisen⁶. Für die Auslese des Lehrstoffes in dieser Ordnung war, wie in der Einleitung gesagt wird, „dessen Bedeutung für die vordringlichsten

³ Vgl. dazu den Ministerialerlaß vom 19. Dez. 1933, Zentralbl. 1934, S. 10.

⁴ „Volk im Werden“, Heft 3 (1934) 164 ff.

⁵ „Volk im Werden“, Heft 5 (1934) 265.

⁶ Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Nr. II 8743 vom 13. April 1934.

Aufgaben des deutschen Lehrers als weltanschaulich-sittlich begründete, national und sozial gerichtete Erzieherpersönlichkeit entscheidend“. In der zukünftigen Lehrerbildung soll der Vorzug eines wesenhaft deutschen Gepräges noch stärker betont werden als bisher. „Daher bildet neben der Deutschkunde im weiteren Sinne (Religion^{6a}, deutsche Sprache, Geschichte und Erdkunde) die Biologie als Unterrichtsfach und als Unterrichtsprinzip die zweite tragende Säule im Neubau der Lehrerbildungsanstalten als deutsche Schulen.“

Wichtigste Aufgabe bei der Bildung der Volksschullehrer soll die Weckung des nationalpolitischen Bewußtseins und die Herausarbeitung eines rassischen völkischen Weltbildes sein. Von diesen Zielen soll die ganze Bildungs- und Erziehungsarbeit durchdrungen sein. Wo immer sich im Unterricht Gelegenheit bietet, soll diese neue Einstellung bewußt Ausdruck finden. Immer wieder sollen alle Schüler überprüft werden auf ihre Geeignetheit als zukünftige nationalsozialistische wahre deutsche Volkserzieher.

Unbedingt wird gefordert, daß der Unterricht lebensnah und gegenwartsbetont erteilt wird. Nur solche Lehrbücher dürfen verwandt werden, die vorzüglich geeignet sind, die Jugend in den Geist des neuen Deutschlands einzuführen. Jede Gelegenheit muß genützt werden, um dem Schüler das gewaltige deutsche Gegenwartserleben nahezubringen. In diesem Sinne sind Presse, Versammlungen, Rundfunk, Theater, Lichtbildvorführungen, Vorträge, musikalische Veranstaltungen und Feierstunden ein Wesensbestandteil der neuen deutschen Schule.

In den Stundentafeln finden sich bei der Bemessung der einzelnen Unterrichtsfächer und der Gesamtstundenzahl erhebliche Abweichungen von den bisherigen Stundentafeln. Die Gesamtstundenzahl wird an den Lehrerbildungsanstalten um zehn vermindert, an den Lehrerinnenbildungsanstalten um neun. In sämtlichen Klassen fällt eine Stunde Religion fort. Weiterhin wird vor allem der mathematische Stoffkreis zu Gunsten der nationalsozialistischen Grundsätze eingeschränkt, und die Fremdsprachen werden auf das Mindestmaß herabgesetzt. Wesentliche Verstärkung erfährt der Unterricht in den Leibesübungen, wo die Stundenzahl in sämtlichen Klassen um drei auf sechs erhöht wird.

Im Laufe des Schuljahres 1934 sollen die Erfahrungen mit der neuen Ordnung gesichtet und geklärt und durch die Anstaltsvorstände in Denkschriften dem Staatsministerium unterbreitet werden. Diese Vorschläge sollen dann Grundlage sein für den endgültigen Ausbau der Lehrerbildung.

Hinsichtlich der weltanschaulichen Ausrichtung der Lehrerbildung decken sich die Bestrebungen der neuen Ordnung in Bayern mit den Ausführungen, die Staatssekretär Stuckart vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in der Zeitschrift „Volk und Werden“⁷ machte: „Im Mittelpunkt der weltanschaulichen Schulung muß eine totale Wissenschaft von Volk und Staat stehen, die alle Lebensbeziehungen von Volk und Staat umfaßt, die Lebensgrundlagen und Be-

^{6a} Sperrung vom Verf.

⁷ Heft 5 (1934) 265.

dingungen sowie den geschichtlichen Werdegang aufzeigt und eine nationalsozialistische Staats-, Rechts-, Wirtschafts- und Kunstlehre einschließt. Insbesondere sollen die künftigen Lehrer die Grundzüge der Rassenkunde und Vererbungslehre kennen lernen. Auch hier kommt es indessen nicht nur darauf an, das notwendige Einzelwissen zu erwerben; wichtiger noch ist es, die herrschende politische und geschichtliche Bedeutung des Rassegedankens zu sehen und zu erfassen.“

Der zweite große Fragenkomplex, der hier zu behandeln ist, betrifft die Stellung des Religionsunterrichtes. Hier ist zunächst zu sagen, daß der im Jahre 1933 in der Presse gelegentlich erwähnte Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend den Religionsunterricht bisher nicht zur Ausführung gekommen ist. Nach der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung wurde seitens verschiedener maßgebender Stellen die Absicht geäußert, alle Kinder zur Teilnahme am Religionsunterricht zu verpflichten. Die sächsische Unterrichtsverwaltung sprach durch Erlaß vom 18. April 1934 eine solche Verpflichtung zuerst ausdrücklich aus. Nach neuesten Meldungen hat die sächsische Unterrichtsverwaltung diese Vorschriften zurückgezogen und die grundsätzliche Freiheit zur Teilnahme am Religionsunterricht wieder hergestellt. Die Frage des staatlich verordneten Teilnahmewangs am Religionsunterricht ist unter moraltheologischen Gesichtspunkten nicht ohne Schwierigkeiten.

Wohl eine Folge davon, daß eine reichsgesetzliche Regelung des Religionsunterrichts noch nicht durchgeführt wurde, ist das Ausbleiben der mehrfach angekündigten Einführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den Berufs- und Fortbildungsschulen. Gerade in dieser Beziehung wäre das baldige Ergehen von Durchführungsvorschriften besonders zu begrüßen. Dieser Wunsch wird verstärkt dadurch gerechtfertigt, daß in der letzten Zeit auf kommunaler Seite gelegentlich die Tendenz in Erscheinung tritt, die bisher für den Religionsunterricht an den Berufsschulen gemachten Aufwendungen zu kürzen oder zu streichen. So sehr die äußerst angespannte Finanzlage der Gemeinden Verständnis erfordert, so bedauerlich wäre es doch, wenn unmittelbar vor der angekündigten generellen Lösung dieser wichtigen Frage noch in größerem Umfang eine nachteilige Entwicklung einträte. „Die Frage der Berufsschule als Erziehungsschule ist die Frage ihres Religionsunterrichts.“⁸ Südhof weist im gleichen Sinne mit Recht darauf hin, daß die Frage des Religionsunterrichts an der Berufsschule ebenso lange Gegenstand von Auseinandersetzungen ist, als diese Schule den Anspruch erhebt, Erziehungsschule zu sein⁹. Die Berufspädagogik ist seit langem darum bemüht, die Arbeit der Berufsschule über das Werkmäßige und Fachliche hinaus zu vertiefen. Man hat erkannt, daß Berufstüchtigkeit ohne Berufsethos nicht begründet werden kann. Die Heranbildung eines Berufsethos wiederum

⁸ Schloßmacher, Evangelischer Religionsunterricht an den Berufsschulen, in: „Die evangelische Pädagogik“ 1930, S. 157.

⁹ Die Zukunft des beruflichen Bildungswesens, Preuß. Ministerialbl. f. Wirtschaft und Arbeit vom 17. April 1934, S. 17.

erfordert die Hineinstellung der Berufsarbeit und der Berufsaufgabe in größere religiös-weltanschauliche Zusammenhänge. Giese hat in seiner wertvollen Monographie „Religionsunterricht als Pflichtfach der deutschen Berufs- und Fortbildungsschule“¹⁰ überzeugend und unter spezieller Bezugnahme auf den Religionsunterricht herausgearbeitet, wie der Fortschritt in der Entwicklung der Berufsschule zu einer grundsätzlich allgemeinen Pflichtschule parallel lief mit dem Stärkerwerden der Idee der Berufsschule als Erziehungsschule. Wer diese berufsschulgeschichtliche Entwicklung verfolgt, kann nicht umhin, anzuerkennen, daß die Frage des Religionsunterrichts an den Berufs- und Fortbildungsschulen eines der zentralen Momente in der Gestaltung dieser Schulart darstellt.

Im übrigen seien zur Bezeichnung der heutigen Lage des Religionsunterrichts noch folgende Punkte erwähnt:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Staatsjugendtages ist in einer Anzahl von Orten das Bestreben aufgetreten, eine Stunde Religionsunterricht zu kürzen. Die Schwierigkeit ergab sich aus der vielfach eintretenden Notwendigkeit, bei der Umgestaltung der Stundenpläne aus Anlaß des Staatsjugendtages Unterrichtsstunden einzusparen. Die maßgebenden Vorschriften des preußischen Ministerialerlasses vom 30. Juli 1934¹¹ nennen den Religionsunterricht nicht ausdrücklich, bezeichnen jedoch eine Kürzung des wissenschaftlichen Unterrichts als unerwünscht und verbieten die Kürzung von Deutsch und Geschichte sowie derjenigen Fächer, die durch die Verstärkung des Biologieunterrichts bereits Kürzungen erfahren haben. Bei dem Konkurrenzkampf der verschiedenen Schulfächer um die Abwehr der verschiedenen Stundenkürzungen kam es, wie gesagt, örtlich in einer Anzahl von Fällen zu Maßnahmen, die den Ausfall einer Stunde Religionsunterricht vorsahen. Es handelt sich hier zweifellos um eine besonders wesentliche Frage, die im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden seitens der übergeordneten Schulaufsichtsbehörden überprüft werden dürfte.

Erwähnt sei noch, daß bei der bedeutsamen Neueinrichtung des Landjahres, zu dem nach dem preußischen Gesetz vom 29. März 1934 alle von der Volksschule entlassenen Kinder einberufen werden können, kein Religionsunterricht vorgesehen ist. In dem grundlegenden Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. Juni 1934¹² über die religiöse Betreuung im Landjahr heißt es: „Ein besonderer Religionsunterricht wie während der Schulpflichtzeit findet im Landjahr, an dem nur schulentlassene Kinder teilnehmen, nicht statt.“ Das Landjahr ist bekanntlich grundsätzlich interkonfessionell eingerichtet und geleitet. Die in dem genannten Erlaß in gewissen Grenzen zugelassene religiöse Betreuung der Kinder erfährt vor allem dadurch Erschwerungen, daß die Landjahrheime vielfach in evangelischen Gegenden liegen und sehr weit von der nächsten katholischen Seelsorgsstation entfernt sind.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß im Freistaat Sachsen, wo in der

¹⁰ 1933, S. 62 ff.

¹¹ Zentralbl. S. 242.

¹² Zentralbl. S. 193.

Nachkriegszeit bekanntlich die katholischen Schulbelange in ständiger Bedrängnis waren, im Laufe der letzten 1½ Jahre eine ganze Anzahl von Erlassen erging, welche die Stellung des Religionsunterrichts und der religiösen Übungen in erfreulicher Weise verbesserten.

Wenden wir uns nun der letzten der von uns bezeichneten Fragen zu, der Privatschulfrage. Für das Privatschulwesen sind im Laufe der letzten Zeit teils im Zusammenhang mit der Finanznot der öffentlichen Hand, teils aber auch als Ausfluß einer weiter verbreiteten, der Privatschule ungünstigen Stimmung große Schwierigkeiten entstanden, die sich vor allem für die Finanzgebarung der Anstalten auswirken. Der Betrieb einer hochstehenden Privatschule mit qualifizierten Lehrkräften ist bekanntlich kein Geschäftsunternehmen, erfordert vielmehr, wie auch der Betrieb gleichartiger öffentlicher Schulen, Zuschüsse. Die Erlangung solcher Zuschüsse aus der öffentlichen Hand ist nun seit einiger Zeit für die Privatschulen immer schwieriger geworden. Nach den Grundsätzen des für die Erteilung von Staatsbeihilfen maßgebenden Erlasses vom 19. April 1921 ist der Nachweis eines öffentlichen Bedürfnisses für das Bestehen eines privaten Lyzeums Voraussetzung für die Gewährung einer Staatsbeihilfe. Die Anerkennung des Vorliegens eines solchen öffentlichen Bedürfnisses wird nun staatlicherseits zunehmend an äußerst enge Bedingungen geknüpft. Auch die Kommunen haben ihre Beihilfen weitgehend eingeschränkt und hier und dort sogar ganz entzogen.

Mit besonderer Deutlichkeit zeigen sich die für das Privatschulwesen in letzter Zeit auftretenden Schwierigkeiten bei der Behandlung dieser Anstalten anläßlich der jüngsten *Steuerreform*. Durch die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 drohen ganz bedeutende Verschlechterungen für die Privatschulen und Erziehungsanstalten einzutreten. Während nach dem bisherigen Umsatzsteuergesetz Beherbergung und Beköstigung von Personen unter 18 Jahren durch Erziehungs- und Ausbildungsanstalten umsatzsteuerfrei war, ist diese Befreiung jetzt fortgefallen. Ferner waren öffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten, nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Streichung dieser Befreiungsvorschrift ist wie folgt begründet worden¹³:

„Die Unterhaltung von öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten gehört zu den Hoheitsaufgaben des Staates und ist insoweit steuerfrei. Eine Befreiung der nichtöffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten (d. h. sämtlicher privaten Schulen) ist nicht erforderlich.“

Nach dem alten Umsatzsteuergesetz waren gemeinnützige und wohlthätige Unternehmungen wegen der den gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken dienenden Umsätze von der Umsatzsteuer befreit. Auch diese Befreiungsvorschrift ist in das neue Gesetz nicht übernommen, wiederum mit der Begründung, eine solche Befreiung sei mit der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Verbrauchssteuer nicht zu vereinbaren. Somit wird die

¹³ Vgl. „Deutsche Steuerzeitung“ vom 20. Oktober 1934, S. 926.

Tätigkeit der gemeinnützigen Anstalten, welche Zwecken des Unterrichts, der Erziehung und der caritativen Fürsorge dienen, als eine Angelegenheit des allgemeinen Verbrauchs und des allgemeinen wirtschaftlichen Verkehrs betrachtet.

Auch das neue Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 enthält Vorschriften, die sich im einzelnen Fall für die katholischen privaten Anstalten leicht sehr ungünstig auswirken können. Als gemeinnützig werden dort solche Zwecke definiert, durch deren Erfüllung ausschließlich die Allgemeinheit gefördert wird. Der Begriff „Allgemeinheit“ erfährt nun u. a. folgende Umschreibung: „Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.“

Die Schwierigkeiten und Sorgen des katholischen Privatschulwesens werden noch vermehrt durch die angekündigten Maßnahmen der Schulreform. Es wird zweifellos im Schulwesen zu tiefgreifenden Umstellungen kommen. Schon der Rückgang der Schülerzahl, wie er in den letzten Jahren festzustellen ist, leitet derartige Umstellungen zwingend ein. Es versteht sich von selbst, daß die öffentliche Schule, die an den sie tragenden öffentlichen Körperschaften in jedem Falle einen stärkeren Rückhalt besitzt, diesen Wandlungen gegenüber eine festere Stellung hat als die Privatschule, die ganz auf sich selbst angewiesen ist. Es ist zu hoffen, daß die Unterrichtsverwaltung bei ihren Maßnahmen die besondern Bedürfnisse des Privatschulwesens nicht verkennen und der großen Bedeutung der privaten katholischen Anstalten Rechnung tragen wird. Man darf daran erinnern, daß 60,26 % aller katholischen Schülerinnen im Reich private katholische Schulen besuchen. Auf evangelischer Seite gilt Entsprechendes nur für 9,5 % der Schülerinnen. Demgegenüber steht übrigens die Tatsache, daß die öffentlichen höheren Lehranstalten, welche nur gut $\frac{1}{3}$ der katholischen Schülerinnen höherer Lehranstalten beschulen, mehr als die Hälfte der katholischen Abiturientinnen hervorbringen. Es zeigt sich hier, daß das katholische höhere Privatschulwesen an der vielbeklagten Abiturienteninflation relativ in wesentlich geringerem Umfang beteiligt ist als die öffentlichen Lehranstalten.

Es ist nur zu wünschen, daß jetzt mit sicherer Hand die für die deutsche Bildung zweckmäßigen schulreformerischen Maßnahmen getroffen werden. Notwendig erscheint jedoch, daß hierbei eine Reihe von Umständen nicht aus dem Auge verloren werden, die gerade für den katholischen Volksteil von wesentlicher Bedeutung sind. Hier ist auf die Rolle hinzuweisen, welche die private katholische Schule in der Mädchenbildung spielt; ferner ist zu nennen die Bevorzugung des Gymnasiums durch den katholischen Volksteil sowie die ebenfalls festzustellende Neigung der Katholiken zum Frauenschultyp, die übrigens wesentlich mit dem Anteil der katholischen Bevölkerung an der Abiturientenziffer zusammenhängt. Ebenso ist als wesentlich hervorzuheben die Ablehnung der Koedukation.

tion durch die katholische Elternschaft. Im übrigen wird gerade das private katholische Bildungswesen ein wertvolles Glied des neuen Schulaufbaues sein können, denn seine Arbeitsprinzipien sind die gleichen wie die des neuen Staates: Charakterschulung, Willensbildung, Erziehung zur verantwortungsbewußten Persönlichkeit.

Zum Abschluß noch einige grundsätzliche Bemerkungen. Das Schulrecht war im „Rechtsstaat“ des vergangenen Verfassungsrechts ein Schmerzenskind, weil es sich rechtssystematisch nicht einordnen ließ in die üblichen Kategorien. Es stand in Preußen-Deutschland allezeit „zur Verfügung“ der staatlichen Unterrichtsverwaltung, die auf ihrem Gebiet weit freier und weniger kontrolliert schalten konnte als andere Verwaltungszweige. Heute besteht diese staatsrechtliche Spannung nicht mehr. Denn dem neuen Staat steht auch das Gesetz zur Verfügung. Er kann, ohne gegen seine eigenen Rechtsprinzipien zu verstoßen, auch die Schule, diesen Treffpunkt so verschiedener Interessenten, wie Gemeinde, Wirtschaft, Eltern, Kirche, auf das engste an sich heranziehen. Und daß der neue Staat hier vorzustößen suchen wird, folgt zwingend aus seinem Wesen, seinem Streben nach Totalität. Eminente Auswirkungen für das Schulwesen — auch für die Fragen seiner weltanschaulichen Gestaltung — ergeben sich schon aus der Anwendung der Grundelemente des neuen Staates, aus Führerprinzip und Gleichschaltung, die Schulaufsicht und Schulverwaltung sowie die Stellung der Schule in der Gemeinde aufs tiefste beeinflussen.

So sehr jedoch die rein weltlichen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse einfacher und übersichtlicher geworden sein mögen — der neue Staat kennt keinen Pluralismus der Gewalten mehr —, so sehr sind die dahinter liegenden Fragen die gleichen geblieben. Es handelt sich um nichts anderes als die „ewige“ Frage, welcher Wirkraum den verschiedenen Erziehungsträgern zuzubilligen ist. Daß es eine Mehrheit von Erziehungsträgern gibt, ist unbestreitbar. Daß die Frage einer Aufteilung des Erziehungsraumes auf diese nicht etwa nur zwischen Kirche und Staat eine Schwierigkeit ist, zeigt sich erst jüngst deutlichst an der Problematik von Beziehungen wie Berufsschule — Berufsstand — kommunale Schulträger, oder Staatsjugend — Staatsschule — Elternhaus.

Das Reichskonkordat stellt einen großangelegten Ansatz dar, die Frage Staat — Schule — Kirche zu lösen. Zur Endlösung dieser Frage ist die allseitige Erkenntnis erforderlich, daß es nicht nur um eine rechtliche Abgrenzung geht, sondern um eine erzieherische Arbeitsgemeinschaft, die Tag für Tag neu gesichert werden muß.